

39. Unter welchen Voraussetzungen kann sich der Schuldner wegen Ungewißheit der Person des Gläubigers durch Hinterlegung des Geschildeten von seiner Verbindlichkeit befreien?

VI. Civilsenat. Urth. v. 26. October 1899 i. S. Rh. Ehefr. (Kl.) w. W. Testamentsvollstrecker (Bekl.). Rep. VI. 225/99.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Daß der Beklagte als Testamentsvollstrecker des verstorbenen W. an sich verpflichtet war, der Klägerin die von ihr in Anspruch genommenen Vermächtnisbeträge auszuführen, ist außer Streit. Es handelt sich nur darum, ob er sich nicht durch die von ihm vorgenommene Hinterlegung der fraglichen Beträge beim Amtsgerichte von jener Verbindlichkeit befreit hat. Diese Frage nun ist von den Vorinstanzen ohne Rechtsirrtum bejaht worden.

Der Beklagte hat seine Befugnis zur Hinterlegung daraus abgeleitet, daß er begründete Zweifel darüber gehabt habe, ob die Geltendmachung des Vermächtnisanspruches der Klägerin selbst, oder vielmehr ihrem in Yokohama lebenden Ehemanne, dessen Einwilligung in die Erhebung durch die Klägerin bis jetzt nicht vorliegt, zustehet; Zweifel, die sich aus den Bestimmungen des hamburgischen ehelichen Güterrechtes ergeben, welches, wie jetzt unter den Parteien feststeht, für die Nij.'sche Ehe maßgebend ist.

Zunächst erhebt sich also die Frage, ob nach dem hier entscheidenden gemeinen deutschen Rechte solche Zweifel des Schuldners über die Person des Gläubigers den ersteren berechtigen, sich durch Hinterlegung des Geschuldeten von seiner Verbindlichkeit zu befreien. Diese Frage ist vom Oberlandesgerichte mit Recht bejaht worden. Schon im römischen Rechte ist für solche Fälle diese Befugnis des Schuldners anerkannt, allerdings mit der wesentlichen Einschränkung, daß, wenn einer der konkurrierenden Forderungsprätendenten bereit ist, gegen Leistung an ihn dem Schuldner eine *cautio defensum iri* zu bestellen, dann diesem Auswege der Vorrang vor der Hinterlegung eingeräumt wird, nach l. 1 § 37 Dig. depos. 16, 3. Daß es sich dabei überhaupt um eine Specialbestimmung gerade nur für das Depositum handele, ist von Fesß, in den Jahrbüchern für die Dogmatik des Privatrechts Bd. 17 S. 167 flg., ohne Grund behauptet worden; dies wird schon widerlegt durch l. 18 § 1 Dig. de usur. 22, 1, wo die entsprechende Zulässigkeit der Hinterlegung auch bei einem Kaufe vorausgesetzt wird. Gewohnheitsrechtlich ist nun aber jener Vorrang der Leistung gegen *cautio defensum iri* — worüber allgemeines Einverständnis besteht — in Deutschland beseitigt; gerade wie bei streitigen Ansprüchen, für welche mehrere Prätendenten auftreten, gewohnheitsrechtlich die Hauptintervention eingeführt und jetzt auch in

der C.P.D. in §§ 61. 62 anerkannt, und dadurch das Leisten gegen Bestellung einer cautio defensum iri (l. 57 Dig. de H. P. 5, 3; l. 57 Dig. de R. V. 6, 1) hier in Wegfall gekommen ist.

Vgl. Franke, Commentar über den Pandectentitel de H. P., S. 404 flg.

Wenn freilich im römischen Rechte jener Fall der Befreiung durch Hinterlegung nur da vorkommt, wo es sich um den Zweifel handelte, wer Erbe des ursprünglichen Gläubigers geworden sei, so erklärt sich dies daraus, daß nur hier, und zwar in der Erbschaftsklage, ein Klagerecht des einen Prätendenten gegen den anderen gegeben war, durch welches das zwischen ihnen streitige Forderungsrecht gegen den dritten Schuldner gewissermaßen mit vindiziert werden, welches insoweit geradezu als „Feststellungsklage“ dienen konnte. Hätte es im römischen Rechte schon eine einfache Feststellungsklage zwischen zwei Forderungsprätendenten als solchen gegeben, so würde von seinem Standpunkte aus nichts im Wege gestanden haben, in allen solchen Fällen bei gegebener Sachlage die Hinterlegung von seiten des Schuldners zuzulassen. Nun giebt es aber bei uns zweifellos eine solche Feststellungsklage, entweder auch nach § 231 C.P.D. — was freilich der III. Civilsenat des Reichsgerichtes laut der Entsch. desselben in Civilf. Bd. 7 S. 419 in Abrede gestellt, aber z. B. Wach, Feststellungsanspruch S. 48 flg., verfochten hat —, oder, wie der III. Civilsenat (a. a. O. S. 418 flg.) angenommen hat, unberührt vom § 231, nach gemeinem Gewohnheitsrechte.

Vgl. auch das Urteil des VI. Civilsenates des Reichsgerichtes bei Seuffert, Archiv Bd. 42 Nr. 187.

Daraus ergibt sich von selbst die allgemeine Zulässigkeit der Hinterlegung zur Befreiung des Schuldners einer Mehrheit von Forderungsprätendenten gegenüber. Ob die Hinterlegung zu unterbleiben haben würde, wenn sich einer der Prätendenten vorher zur Bestellung einer cautio defensum iri gegen Empfang des Geschuldeten erböte, steht im vorliegenden Falle nicht in Frage.

Nun hat man freilich bisweilen, übrigens in verschiedener Weise, jene Zulässigkeit überhaupt auf Fälle „objektiver“ Ungewißheit der Person des Gläubigers einschränken, nicht auch für Fälle „bloß subjektiver“ Ungewißheit anerkennen wollen;

vgl. Kühne in den Jahrbüchern für die Dogmatik des Privatrechts Bd. 17 S. 1 flg., und Feß, ebenda S. 158 flg.; aber diese schwer verständliche Unterscheidung findet weder in inneren Gründen, noch in der l. 1 § 37 Dig. 16, 3, die offenbar gerade eine „bloß subjektive“ Ungewißheit voraussetzt, ihre Rechtfertigung. Auch hat sich die herrschende Meinung gegen dieselbe erklärt.

Vgl. Windscheid, Pandektenrecht (Ausfl. 7) Bd. 2 § 347, insbes. Anm. 3, S. 286 flg.; Dernburg, Pandekten (Ausfl. 5) Bd. 2 § 61, insbes. Anm. 5, S. 171; Ulrich, Die Deposition und Dereliction behufs Befreiung des Schuldners S. 19 flg.; Czypcharz in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht Bd. 6 S. 659 flg.; Gaupp, Civilprozeßordnung (Ausfl. 2) Bd. 1 Bem. III zu § 72, S. 173.

Damit steht auch im Einklange der § 372 des neuen B.G.B., und endlich hat, während die Rechtssprechung des Reichsoberhandelsgerichtes (Entsch. dess. Bd. 24 S. 314 flg.) wenigstens nicht grundsätzlich auf einem abweichenden Standpunkte stand, der III. Civilsenat des Reichsgerichtes laut der Entsch. dess. in Civilf. Bd. 7 S. 420 flg. (vgl. auch Seuffert, Archiv Bd. 46 Nr. 181) schon positiv in diesem Sinne erkannt. Hiernach kommt es immer nur darauf an, ob die subjektive Ungewißheit der Person des Gläubigers auf einem vernünftigen Grunde oder, wie § 372 B.G.B. es ausdrückt, „nicht auf Fahrlässigkeit“ beruht, was nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen ist.

Im vorliegenden Falle hat nun aber das Berufungsgericht mit feiner Annahme, der Beklagte habe hier einen ausreichenden Grund zur Hinterlegung gehabt, weil er es als zweifelhaft habe ansehen dürfen, ob die Klägerin, oder ihr Ehemann den Anspruch geltend zu machen berechtigt sei, in keiner Weise die Grenzen des verständigen richterlichen Ermessens überschritten.“ (Dies wird weiter ausgeführt.)

... „Die Revisionsklägerin hat nun freilich eingewandt, daß hier in Wirklichkeit gar nicht zwei Forderungsprätendenten einander gegenüberständen, sondern daß ihre Gläubiger-Eigenschaft ganz außer Zweifel, und höchstens das fraglich sei, ob an sie selbst, oder an ihren Ehemann als an ihren gesetzlichen Vertreter gezahlt werden müsse. Dies ist unrichtig, weil der Ehemann nach hamburgischem Rechte an dem ehelichen Gesamtgute ein selbständiges Nutzungsrecht hat und nicht

bloß als Vertreter der Ehefrau in Betracht kommt. Es würde aber auch, selbst wenn es richtig wäre, unerheblich sein, weil bei einem die gesetzliche Vertretung betreffenden begründeten Zweifel dem Schuldner die Befugnis zur Hinterlegung ebenfalls zusteht; arg. l. 7 § 2 Dig. de min. 4, 4; l. 56 § 1 Dig. mand. 17, 1. Endlich trifft es auch nicht zu, wenn die Revisionsklägerin den Umstand für sich hat verwerten wollen, daß ihr Ehemann bis jetzt selbst noch gar nicht als Prätendent aufgetreten sei; denn, . . . es würde die begründete Unsicherheit darüber, ob nicht vielleicht Rh. mit einigem Anscheine des Rechtes noch als Prätendent auftreten werde, ausreichen, um die geforderte Hinterlegung zu rechtfertigen.“ . . .